

letzte Sitzung aufgenommenen Protocolls; es wird berichtet, sodann genehmigt und von den Abgg. *Wocke* und *Rost* mit unterzeichnet.

Die Registrate enthält:

1) Bericht der 2. Deputation der 2. Kammer vom 24. August 1834 über eine von der Gemeinde Niedergohls bei der Ständeversammlung nachgesuchte Intercession in Betreff eines Steuererlasses wegen erlittener Ueberschwemmung; zum Verlesen auf eine Tagesordnung. 2) Bericht derselben Deputation vom 6. October 1834 über die von 8 Dörfern des Amtes Wurzen an die Ständeversammlung gerichtete Petition; gleichfalls. 3) Abg. *Hesse* bittet um Urlaub vom 20. bis 22. October; wird bewilligt.

Abg. *Eisenstuck* zeigt hierauf als Vorstand der 1. Deputation der Kammer an, daß es nöthig sein dürfte, in Betreff des Decrets vom 3. October 1834, die von der Staatsregierung genehmigte Erwählung einer Deputation zur Vorberathung des Criminalgesetzbuches betreffend, in nächster Sitzung mündlichen Vortrag zu erstatten.

Die Kammer erklärt sich damit, wie auch mit dem Vorschlage des Secr. *Richter*, über das Decret vom 29. September dieses Jahres, wegen der Staatsschuldenkasse, noch heute mündlichen Vortrag zu erstatten, einverstanden.

Darauf verliest Abg. *Sachse* die ständische Schrift auf das Decret wegen der Oberlausitzer Landeschulden, welche sofortige Genehmigung erhält.

Man konnte nun zur Tagesordnung übergehen; sie betrifft zuerst den mündlichen Vortrag des Abg. *Sachse* über das Ausgabebudget, und zwar 1) über das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts.

Die erste Differenz zwischen beiden Kammern betrifft die Rechnungsablegung der katholischen Geistlichkeit. Die 1. Kammer hatte zu dem Antrage der 2. Kammer einen Zusatz gemacht, und in der Vereinigungsdeputation verglich man sich dahin, daß die Worte: „von einem Ausschusse der katholischen Gemeinde zu beglaubigenden“ wegfallen sollen, weil die Deputation von der Ansicht ausgegangen ist, daß es bei manchen Gemeinden Schwierigkeiten haben werde. Ferner sollten die Worte: „der Staatsbehörde“ eingesetzt werden. Die 1. Kammer hat den Antrag in der Masse angenommen, und die Deputation empfiehlt ihn gleichfalls zur Annahme, weil anzunehmen sei, daß die katholische Geistlichkeit doch eine richtige Rechnungsablegung stellen werde.

Abg. *Richter* (aus Zwickau): Je mehr man Rücksprache mit den Mitgliedern der katholischen Confession nimmt, desto mehr muß man Veranlassung nehmen, den frühern Beschluß der Kammer als zweckmäßig anzunehmen. Wenn man nicht in Zweifel zieht, daß die katholische Geistlichkeit richtige Rechnung ablegen wolle, so sehe ich auch nicht ein, warum die katholische Geistlichkeit daran Anstoß nehmen will, daß die Rechnungen von einem Ausschusse der Gemeinde beglaubigt werden. Sie kann sich ja nur freuen, wenn sie ihre Rechnungen einem Ausschusse der Gemeinde vorlegen kann, und die katholischen Gemeinden freuen sich dieses Antrags zu

sehr, als daß nicht jedes Mitglied der Kammer sich dafür entscheiden soll, bei dem ersten Antrage stehen zu bleiben. Man hat zwar eingewendet, das katholische Dogma vertrage es nicht, daß zur Besorgung der außer-kirchlichen Angelegenheiten, Mitglieder aus der Gemeinde gewählt würden; das ist aber eine Behauptung, die nicht Stich hält; ich glaube vielmehr, wir müssen aus theologischen und aus christlichen Rücksichten überhaupt auf unserm frühern Antrage stehen bleiben.

Staatsminister v. *Beschau*: Ich glaube hier auf einen Grund aufmerksam machen zu müssen. Die Sache schließt sich hiermit, und findet eine Vereinigung zwischen beiden Kammern nicht statt, und erklärt sich die geehrte Kammer mit dem Vorschlage der Vereinigungsdeputation nicht einverstanden, so ist der Antrag, als nicht zu Stande gekommen, als erledigt zu betrachten. Es stellt sich also, die Frage heraus: „Ist es rathsam hier auf einen solchen Vorschlag einzugehen, oder den Antrag ganz aufzugeben?“

Abg. *Art*: Ich bin durch die Erklärung des Hrn. Staatsministers allerdings aufmerksam gemacht worden, daß der Antrag fallen würde, wenn wir dem Vereinigungsvorschlage nicht beistimmen; aber ich muß dennoch meine Ueberzeugung aussprechen, daß wir als Mitglieder der Ständeversammlung schuldig sind, unsern katholischen Mitbürgern dieses staatsbürgerliche Recht zu verschaffen. Es ist von der katholischen Geistlichkeit zwar oft erklärt worden, man könne nicht darauf eingehen; dadurch wird aber das Recht, welches den protestantischen Kirchengemeinden zusteht, den katholischen Staatsbürgern geraubt, und daher bin ich der Meinung, daß wir ihnen schuldig seien, dahin zu wirken, daß auch ihnen das Recht zugestanden werde. Ob nun der angegebene Grund ein solcher sei, welcher uns veranlassen könnte, davon abzugehen, und diese Worte herausfallen zu lassen, überlasse ich der verehrten Kammer. Ich kann mich nicht damit einverstanden; mir scheint es ein wichtiges Recht zu sein.

Abg. *Eisenstuck*: Ich muß es nur wünschenswerth anerkennen, wenn die Kammer den Vereinigungsvorschlag annimmt; denn die Sache ist von hoher Wichtigkeit. Ich erkenne es für sehr wichtig, wenn der Staatsregierung die Rechnungen abgelegt werden; und dieß wird erlangt durch einen gemeinsamen Antrag, welcher aber verloren geht, wenn wir den Zusatz hineinbringen. Dadurch scheinen mir die Nachteile weit größer zu sein, als der Vortheil ist, welcher dadurch erreicht wird, daß der Antrag in der beliebten Masse gestellt wird. Es steht jetzt diese ganze Sache auf dem Spiele; wird dieser Antrag der Vereinigungsdeputation, welcher von der 1. Kammer genehmigt worden ist, von der 2. Kammer nicht angenommen, so bleibt es bei der Kirchenverwaltung des katholischen Clerus wie bisher, und da sollte ich doch meinen, es sei im Interesse unserer katholischen Mitbürger, daß wir diesen Antrag stellen, wie ihn die Vereinigungsdeputation vorschlägt.

Der Präsident fragt: Ist die Kammer mit der Deputation einverstanden? Dieß wird gegen eine Stimme bejaht.

Die 2. Differenz betrifft den 2. Beisitzer, welchem die erste